Universität Bamberg

Brandschutzordnung

DIN 14096-C

Zusätzliche Informationen, für:

- Leitungen von Universitäts-einrichtungen,
- Dozierende,
- leitende Mitarbeitende,
- und Universitätsangehörige mit Aufgaben im Brandschutz

Brandschutzbeauftragte / Brandschutzbeauftragter Tel. -2994
Referatsleitung I/2 Tel. -1103

Vorwort (Präambel)

Alle in einer Universitätseinrichtung ständig oder zeitweilig Beschäftigten und Studierenden haben die Pflicht, die allgemeinen Brandschutzvorschriften zu beachten. Sie haben ihr Verhalten so zu gestalten, dass eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden im Bereich der Otto-Friedrich- Universität Bamberg verhindert wird.

Auf Grundlage der DIN 14096 wird diese Brandschutzordnung erlassen.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, 01. Dezember 2024

Prof. Dr. Kai Fischbach Präsident	Dr. Dagmar Steuer-Flieser Kanzlerin

1. Einleitung: Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeitende von Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher), die sich auf dem Gelände der Universität Bamberg aufhalten. Dieser Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder verweilen. Alle Beschäftigte, Studierende, Mitarbeitende von Fremdfirmen und Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und strikt einzuhalten.

Teil B der Brandschutzordnung gilt für Mitarbeitende, Studierende sowie Besucherinnen und Besucher, die sich auf dem Gelände und den Gebäuden der Universität aufhalten. Sie enthält Regelungen und Informationen zum Brandschutz, die von diesem Personenkreis zu beachten sind.

Die Brandschutzordnung Teil B kann auf der Homepage der Otto -Friedrich-Universität Bamberg unter der Adresse *www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/Rechtsvorschriften/3Liegenschaften/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung.pdf heruntergeladen werden*.

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Brandschutz betraut sind. Dies sind die Leitungen der Universitätseinrichtungen, leitende Mitarbeitende, sowie Universitätsangehörige mit Brandschutzaufgaben. Teil C gibt Hinweise zur Umsetzung der Brandschutzordnung Teil B.

Die in der Brandschutzordnung Teil B und C aufgeführten Maßnahmen sollen nach Möglichkeit von den Mitarbeitenden parallel durchgeführt werden.

Die Brandschutzordnungen Teil A, B und C gelten abweichend der DIN 14096, für den gesamten Bereich der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Verantwortung im Brandschutz

Im Bereich der Universität trägt die Universitätsleitung die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Brandschutz. Sie ist für die Umsetzung der organisatorischen und gebäudetechnischen Brandschutzbelange verantwortlich.

2. Brandverhütung

Elektrische Anlagen und Geräte

Verantwortlich für den sicheren Zustand der ortsbeweglichen elektrischen Geräte und Anlagen ist die jeweilige Leitung der Universitätseinrichtungen. Offensichtlich mangelhafte elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sind sofort der Nutzung zu entziehen. Reparaturen müssen von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Die regelmäßige Prüfung der ortsbeweglichen elektrischen Geräte und Anlagen (z.B. Handgeräte, Laborgeräte, Geräte im Büro sowie von Mitarbeitenden zur Verfügung gestellte Kaffeemaschinen) wird zentral veranlasst, neu beschaffte Elektrogeräte sind bei der Elektroprüfung unter *elektropruefung.td@uni-bamberg.de* anzumelden. Dies ist insbesondere auch rechtzeitig vor der Durchführung interner Veranstaltungen, z. B. Weihnachtsfeiern, Empfänge, Ausstellungen, u. ä., für mitgebrachte Wecktöpfe, Warmhaltebehälter, Waffeleisen, Strahler, u. ä. zu veranlassen. Prüftermine sind mit der Referatsleitung I/2 abzustimmen.

Stromleitungen dürfen nicht überlastet werden. Für eine entsprechende Absicherung ist Sorge zu tragen. Deshalb dürfen Geräte mit hoher elektrischer Leistung nicht ohne Rücksprache der Referatsleitung I/2 angeschlossen werden. Die Verlängerung durch Hintereinanderschaltung von mehreren Verlängerungskabeln und Steckdosenleisten ist unzulässig.

Bei offensichtlichen Mängeln an ortsfesten Betriebsmitteln ist die Referatsleitung I/2 zu verständigen. Die regelmäßige Prüfung der ortsfesten Betriebsmittel wird alle vier Jahre zentral veranlasst.

Schulungen

Durch die Stabsstelle Sicherheitswesen werden alle Mitarbeitenden im Rahmen der jährlichen Sicherheitsunterweisung in die Brandschutzordnung unterwiesen. Durch den Brandschutzbeauftragten werden jährliche Feuerlöscherunterweisungen sowie Brandschutzhelferschulungen nach der DGUV Information 205-023 angeboten.

Übungen

In Zusammenarbeit mit dem Sicherheitswesen und Abteilung I werden in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durchgeführt. Diese werden nicht angekündigt und können als praxisbezogene Übung, z. B. durch Verrauchung einzelner Bereiche, stattfinden. Ziel dieser Übungen ist es, das richtige Verhalten bei Feueralarm mit den Führungskräften, allen Mitarbeitenden und Studierenden einzuüben.

Vorbeugender Brandschutz

Verhalten im Brandfall (vgl. Meldungen und Alarmierung)

Bereits bei jedem Brandverdacht (Brandgeruch, Rauch, Brandereignis) ist die Feuerwehr über die Notrufnummer 112 oder über einen Handdruckmelder, sowie der Brandschutzbeauftragte zu verständigen. Die Alarmierung der Feuerwehr ist in der Regel die erste Maßnahme. Bei verzögerter Alarmierung, z.B. erst nach fehlgeschlagenen Löschversuchen, kann sich ein vermeintlich „harmloser" Kleinbrand schnell zu einem Vollbrand ausweiten, der das gesamte Gebäude bedroht. Sollte sich nach einer Alarmierung herausstellen, dass die Feuerwehr nicht eingreifen musste, hat dies keinerlei negative Auswirkung auf die auslösende Person.

Brennbare Flüssigkeiten, Gase und andere brennbare Chemikalien

Für jeden Gefahrstoff ist eine arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung und ggf. eine Laborordnung durch die Verantwortlichen zu erstellen. Jeder Beschäftigte und Studierende der mit Gefahrenstoffen umgeht, ist durch die Institutsleitung oder einem Beauftragten im Umgang mit Gefahrenstoffen zu unterweisen. Um Gasflaschen mit brennbarer Flüssigkeit bestehen Explosionszonen. In diesen Zonen dürfen keine Zündquellen (z. B. elektronische Geräte, Mobiltelefone, offene Flammen) vorhanden sein. Der Stabsstelle Sicherheitswesen ist eine jährliche Auflistung der Gefahrenstoffe zu übermitteln.

Druckminderer und andere Armaturen an Gasflaschen dürfen nur von fachkundigen Personen oder speziell unterwiesenen Personen angeschlossen werden und sind nach Herstellerangaben zu prüfen.

Feuergefährliche Arbeiten

Schneid-, Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme außerhalb der Werkstätten, dürfen nur nach Genehmigung der Referatsleitung I/2 und nach Ausstellung eines entsprechenden Erlaubnisscheines (Anhang # 5.1) durchgeführt werden. Beauftragte Firmen müssen sich vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber einen Erlaubnisschein ausstellen lassen. Dieser ist Bestandteil des Auftrages. Der Erlaubnisschein muss am Zugang zum Arbeitsbereich aushängen. Die Referatsleitung I/2, ein Beauftragter oder der Auftraggeber (z. B. Staatliches Bauamt, Lehrstuhl) haben den Arbeitsbereich zu kontrollieren und zu dokumentieren, ob die im Erlaubnisschein genannten Vorkehrungen eingehalten werden.

Eine ggf. erforderliche Brandwache sowie Löscheinrichtungen müssen von der beauftragten Firma selbst gestellt werden.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzufahrten (vgl. BSO Teil B)

Die in diesem Abschnitt genannten Kriterien sind auch bei kurzfristiger Nutzung von Flucht- und Rettungswegen, z.B. für Veranstaltungen und Ausstellungen, zu beachten. Hier soll eine frühzeitige Beratung von der Stabsstelle Sicherheitswesen oder dem Brandschutzbeauftagten eingeholt werden. Flucht- und Rettungswege sind z. B. Foyerbereiche, Flure, Treppenräume, Ausgänge und Notausgänge.

Flucht- und Rettungswege müssen gekennzeichnet sein. Offensichtlich mangelhafte Beschilderung ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Türen im Verlauf des Fluchtweges dürfen in beiden Richtungen nicht eingeengt oder verstellt/verkeilt werden.

Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit benutzbar sein, dementsprechend sind diese brandlastfrei zu halten. Bezugnehmend auf das Rundschreiben der Kanzlerin vom 26.04.2022 sind Treppenräume komplett brandlastfrei zu halten. In notwendigen Fluren müssen Einrichtungsgegenstände aus mind. schwer entflammbaren Materialien bestehen.

Gekennzeichnete Feuerwehrzufahrten sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge in Feuerwehrzufahrten werden durch Abteilung I, Bau, Flächen und Technische Dienste erfasst und einmalig ein Hinweis an der Windschutzscheibe angebracht. Im Wiederholungsfall wird das Fahrzeug abgeschleppt, die entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Im Allgemeinen sind die Vorschriften der Brandschutzordnung Teil B zu beachten.

Aufgaben im Brandschutz

Im Auftrag der Kanzlerin nehmen die folgenden Einheiten besondere Aufgaben im Brandschutz war:

Abteilung I, Bau, Flächen und Technische Dienst

- Wartung, Überprüfung und Instandsetzung von brandschutzrelevante Anlagen
- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten
- Absprachen von brandschutzrelvanten Angelegenheiten/Baumaßnahmen mit der Universitätsleitung und dem staatlichen Bauamt
- Unterstützung bei Evakuierungsübungen
- Ausstellen von Erlaubnisscheinen bei feuergefährlichen Arbeiten (Anlage 5.1)

- Technische Unterstützung der Feuerwehr
- Absperrung von Brandbereichen nach Absprache mit den Hilfsorganisationen
- Freigabe der kalten Einsatzstellen nach Absprache mit den Hilfsorganisationen

Brandschutzbeauftragte:

Der Brandschutzbeauftragte (Anhang #5.2) berät die Universitätsleitung, die Universitätsangehörigen, sowie den in dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis im vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz.

Er ist verantwortlich für das Erstellen, Fortschreiben und Aktualisieren der Brandschutzordnung (nach DIN 14096), sowie die Überwachung deren Einhaltung. Sind zur Behebung von Mängeln an brandschutztechnischen Einrichtungen bauliche Maßnahmen erforderlich, ist die zuständige Dienststelle (Abt. I) in Kenntnis zu setzen.

Er wirkt in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg bei der Ausarbeitung und regelmäßigen Überprüfung der Feuerwehreinsatzpläne (siehe DIN 14095 Teil 1) mit.

Zu seinen Aufgaben gehört das Überprüfen und die Mitwirkung bei der Erstellung der Flucht- und Rettungswegepläne.

Die Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitsschilder (auch nach Mängelmitteilung durch den Personenkreis der Anlage # 5.3, 5.4) in Absprache mit der örtlichen Hausverwaltung bzw. Abteilungsleitung I und der Stabsstelle Sicherheitswesen in gut sichtbarer und dauerhafter Weise, z.B. der

- Fluchtwege und Aushänge,
- Freiflächen für die Feuerwehr,
- Aufzüge,
- und Handfeuerlöscher.

Das Organisieren und die Mitwirkung bei der Ausbildung und Schulung der Universitätsangehörigen.

Der Brandschutzbeauftragte unterhält regelmäßige Kontakte zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bamberg sowie dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Er hält Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für den vorbeugenden Brandschutz bereit und sorgt für die Ergänzung und den Austausch geleer-

ter und fehlerhafter tragbarer Feuerlöschgeräte (auch nach Mängelmitteilung durch den Personenkreis der Anlage # 5.3, 5.4), übernimmt die Organisation und Umsetzung von Brandschutz- und Räumungsübungen, sowie deren Dokumentation.

Der Brandschutzbeauftragte führt in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Sicherheitswesen Gebäudebegehungen durch und erstellt Gefährdungsbeurteilungen.

Er erstellt und aktualisiert Schweißerlaubnisscheine (Anlage 5.1) und führt bzw. pflegt die Liste der ausgebildeten und gemeldeten Brandschutzhelfenden.

Außerdem legt er in Absprache mit dem Dezernat Innere Angelegenheiten & Zentrale Aufgaben, der Stabstelle Sicherheitswesen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Bamberg die Sammelstellen (Anlage 5.5) fest.

Der Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag der Kanzlerin aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur sofortigen Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

Brandschutzhelfende:

Brandschutzhelfende sind Personen, die eine theoretische und praktische Ausbildung nach DGUV-I 205-023 absolviert haben und durch die Kanzlerin bestellt wurden. Sie geben ihr Wissen an die Beschäftigten ihrer Bereiche weiter. Brandschutzhelfende geben Informationen über defekte oder blockierte brandschutztechnische Einrichtungen an den Brandschutzbeauftragen (Anlage 5.2) weiter. Sie kontrollieren bei einer Gebäudeevakuierung die Räumlichkeiten.

In ihrem Zuständigkeitsbereich fordern sie die anwesenden Personen auf, das Gebäude zu verlassen.

Sie lassen verletzte und gehandicapte Personen versorgen und außerhalb des Gefahrenbereichs bringen. Für einige Gebäude werden zur einfacheren Begehung des Fluchttreppenhauses sogenannte Evakuierungsstühle (Anlage 5.6) vorgehalten. Eine Mitarbeiterunterweisung wird über die jährliche Sicherheitsunterweisung der Stabstelle Sicherheitswesen durchgeführt.

Sie unternehmen bei einem Entstehungsbrand Löschversuche und geben eine Räumungsmeldung an den Brandschutzbeauftragten, einen Verantwortlichen aus Abteilung I oder die Feuerwehr weiter.

Sie weisen die Feuerwehr ein, sofern der Brandschutzbeauftragte oder ein Vertreter von Abteilung I noch nicht vor Ort sind.

Sie übernehmen ggf. die Sammelplatzleitung und wirken beruhigend auf die eingefundenen Personen ein.

Brandschutzhelfenden wird eine grüne Funktionsweste zu Verfügung gestellt. Im Notfall soll hiermit eine zusätzliche Erkennbarkeit geschaffen werden. Soll-

ten die zu Brandschutzhelfenden bestellten Mitarbeitenden ihre Aufgaben aus einem wichtigen Grund oder wegen Ausscheidens aus dem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis nicht mehr ausüben können, haben sie dies unaufgefordert und rechtszeitig dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen und die zur Verfügung gestellte Funktionsweste zurückzugeben.

Gebäudeverantwortliche (Anlage 5.4):

Alle Institutsleiter, Lehrstuhlinhaber, Laborleiter und sonstige Vorgesetzte haben in den räumlichen Bereichen, die sie oder ihre Beauftragten nutzen, auf Grund ihrer Position, Aufgaben in Bezug auf Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Brandschutz wahrzunehmen. Sie achten darauf, dass die ihnen unterstellten Mitarbeitenden und Studierende über den Inhalt dieser Brandschutzordnungen (Teil A, B), sowie über die Flucht- und Rettungswege informiert werden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr koordinieren die Führungskräfte des betroffenen Bereichs oder entsprechende Beauftragte die Bekämpfung des Brandes, sofern dies gefahrlos möglich ist. Ist die Feuerwehr vor Ort, so liegt die Weisungsbefugnis beim Einsatzleiter der Feuerwehr. Durch die Führungskräfte sind Mitarbeitende zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl an Brandschutzhelfenden in den einzelnen Gebäuden vorhanden sind.

Dekane und Raumbeauftragte informieren den Brandschutzbeauftragten bzw. den Referatsleiter I/2 über mögliche Gefahren und stehen für weitere koordinatorische Aufgaben zur Verfügung. Zusätzlich wird der zuständige Dekan und Raumbeauftragte vom Brandschutzbeauftragten bzw. der Referatsleitung I/2 über ein Schadensereignis in Kenntnis gesetzt.

Krisenstab:

Falls es die Schadenslage erforderlich macht, wird der Krisenstab der Universität einberufen.

Wir verweisen auf das Krisenhandbuch der Universität Bamberg:

www.uni-bamberg.de/intranet/arbeitsplatz/sicherheit-krisenhandbuch/

Lehrende:

In Lehrräumen und ähnlichen Räumen (wie Beispielsweise Laborräume) sorgen die anwesenden Lehrpersonen dafür, dass diese Bereiche geräumt werden und niemand zurückbleibt. Sie kontrollieren nach Möglichkeit die Räume ihres Bereiches und begeben sich mit den Studierenden ihrer Lehrveranstaltung zur Sammelstelle (Anlage 5.5).

Stabstelle Sicherheitswesen:

Die Stabstelle Sicherheitswesen berät die Universitätseinrichtungen in allen sicherheits- und brandschutztechnischen Fragen, erstellt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen ein Gefahrstoffregister und übergibt dieses dem Brandschutzbeauftragten zur Aktualisierung der Feuerwehreinsatzpläne. Leistet Unterstützung bei der Durchführung von Räumungsübungen und führt zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Brandschutzbeauftragten, sicherheits- und brandschutztechnische Begehungen durch.

3. Meldungen und Alarmplan:

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruchs ist unverzüglich die Alarmierung in der folgenden Reihenfolge durchzuführen:

- Handdruckmelder drücken
- Feuerwehr anrufen **Ruf-Nr.: 112**

Bei einer Alarmierung ist folgendes anzugeben:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wieviel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen

Im Anschluss sind die in ihrem Bereich zuständigen Brandschutzhelfenden (Anlage 5.3) sowie der Brandschutzbeauftragte (Anlage 5.2) und die Referatsleitung I/2 zu verständigen.

Zusätzlich erforderliche Personen werden durch die uniinterne Erreichbarkeitsliste des Krisenstabs alarmiert bzw. informiert. Bei Änderungen der Erreichbarkeitsliste ist diese dem Brandschutzbeauftragten durch die Leitung des Krisenstabs zuzusenden.

4. Nachsorge:

Um den Schäden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten und der Abteilungsleitung I zu treffen:

- Sicherung der Brandstelle gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse und Diebstahl
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der benutzen Brandschutzeinrichtungen
- Der erkaltete Brandbereich darf aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen und aufgrund Polizeilicher Ermittlungen nicht betreten werden.
- Eine Brandwache durch einen Sicherheitsdienst wird gestellt.

Eine Freigabe der betroffenen Bereiche, erfolgt durch die Universitätsleitung, in Absprache mit der Stabsstelle Sicherheitswesen, der Abteilungsleitung I, sowie dem Brandschutzbeauftragen.

5. Anhänge:

5.1 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Abt. I – Bau, Flächen, Haus- und Betriebstechnik
An der Weberei 5 • 96047 Bamberg • www.uni-bamberg.de/abt-bau-td

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschneidarbeiten

Ausführende Firma	_____
Verantw. Bauleiter	Name: _____ Telefon: _____
Arbeitsstelle	Liegenschaft: _____ Raum Nr./ Bereich: _____
Dauer der Arbeit	Zeitraum: tägl. _____ Datum: _____ von: _____ bis: _____
Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Löten ☐ Trennschleifen ☐ Dacharb. mit Gasbrenner ☐ Sonstiges: _____
Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten bei Brandgefahr	☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände u. Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen. ☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Stoffe, z. B. Holzbalken, Holzwände u. Fußböden, Kunststoffteile usw. ☐ Abdichten von Öffnungen, Fugen und Ritzen u. sonstiger Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschmittel ☐ Lufttechnische Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung
Sicherheitsmaßnahmen bei Dachreparaturen	☐ Bei Dachreparaturen mit Gasbrenner oder Heißluftgeräten ist sorgfältig und gewissenhaft zu arbeiten. Arbeitsabläufe sind vorher abzustimmen.
Brandmelder	Achtung! In dem Arbeitsbereich befinden sich automatische Brandmelder! Vor Beginn der Arbeiten beim Hausmeister vergewissern, dass Meldelinie abgeschaltet ist! Die Anlage wird ab _____ Uhr durch den HM wieder in Betrieb gesetzt! genehmigt: _____
Brandposten während der Arbeit	Name: _____
Brandwache, Nachschau nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten	Name: _____
Alarmierung im Brandfall	□ Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____ □ Feuerwehr-Notruf-Nr. 112 □ Brandschutzbeauftragter Telefon: 2994 □ Technischer Leiter/in: 1103
Bereitstellung von eigenen Löschgerät und Löschmittel	□ Feuerlöscher: □ Pulver □ Schaum □ CO_2 □ Gefüllter Wassereimer □ angeschlossener Wasserschlauch □ Schweißerschutzdecke
Auftraggeber	Die Sicherheitsmaßnahmen tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften (BGV D1, UVV § 30) sind zu beachten. Die Arbeiten sind mindestens 30 Minuten vor dem Verlassen der Arbeitsstelle zu beenden. Eine Nachschau ist immer erforderlich. _____ Datum Unterschrift des Betriebsleiters oder Beauftragten
Auftragnehmer	Die o. g. Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind. Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften (BGVD1, UVV § 30) sind zu beachten. Die Arbeiten sind mindestens 30 Minuten vor dem Verlassen der Arbeitsstelle zu beenden. Eine Nachschau ist immer erforderlich. _____ Datum Unterschrift nach § 30 UVV BGV D 1

Stand 11/2019 • Layout: Abt. I

5.2 Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte

brandschutz@uni-bamberg.de

Christian Übel	Jan Neubert
Heumarkt 11	An der Universität 5
96047 Bamberg	96047 Bamberg
0951/863-2994	0951/863-1044
0174/1536832	0172/3605719

5.3 Brandschutzhelfende

Die aktuelle Liste der Brandschutzhelfende finden Sie unter:

www.uni-bamberg.de/beauftragte/brandschutzhelfer-innen

5.4 Gebäudeverantwortliche (Dekan/Dekanin)

Dekanat GUK	**Dekanat HUWI**
Dekan/Dekanin	Dekan/Dekanin
An der Universität 11	Markusplatz 3
dekan.guk@uni-bamberg.de	dekan.huwi@uni-bamberg.de
Tel. 0951/863-2100	Tel. 0951/863-1800
Dekanat SOWI	**Dekanat WIAI**
Dekan/Dekanin	Dekan/Dekanin
Feldkirchenstrasse 21	An der Weberei 5
dekan.sowi@uni-bamberg.de	dekan.wiai@uni-bamberg.de
Tel. 0951/863-2501	Tel. 0951/863-2800

5.5 Sammelstellen

Gebäude	Einrichtung	Sammelstellen
AS6	Augustenstraße 6	Innenhof Wilhelmsplatz 3
AS20	Augustenstraße 20	Innenhof Wilhelmsplatz 3
AU37	Austraße 37 Mensa Innenstadt Schwanenhaus	Heumarkt/Holzmarkt
DO2A	Dominikanerstraße/AULA	Katzenberg
F21	Feldkirchenstraße 21	Parkanlage Troppauplatz
FMA	Feldkirchenstraße/Heidelsteig	Parkanlage Troppauplatz
FI5	Fischstraße 5	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
FL2	Fleischstraße 2	Heumarkt/Holzmarkt
GU13	Gutenbergstraße 13	Parkanlage Gutenbergstraße
HM2	Heumarkt 2/Teilbibliothek 4	Heumarkt/Holzmarkt
FME	Mensa Feldkirchenstraße 21	Parkanlage Troppauplatz
ITS	Feldkirchenstraße 21 IT-Service	Parkanlage Troppauplatz
K16	Kapuzinerstraße 16	Heumarkt/Holzmarkt
K18	Kapuzinerstraße 18	Heumarkt/Holzmarkt
K20	Kapuzinerstraße 20	Heumarkt/Holzmarkt
K24	Kapuzinerstraße 24	Heumarkt/Holzmarkt
K25	Kapuzinerstraße 25	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
K32	Kapuzinerstraße 32	Kiosk an der Kreuzung Markusstraße/ Kapuzinerstraße
KÄ7	Kärntenstraße 7	Platz hinter der Information von Auto-Scholz
KR1	Am Kranen 1	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
KR3	Am Kranen 3 (Teilbibliothek 5)	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
KR10	Am Kranen 10	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
KR12	Am Kranen 12	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
KR14	Am Kranen 14	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
KS13	Kapellenstraße 13	Kirchplatz Wunderburg
LU19	Luitpoldstraße 19	Gangolfsplatz
M3 **M3N**	Markusplatz 3 (Marcus-Haus) Teilbibliothek 2	Vorplatz Konzert- und Kongresshalle
M6	Kindertagesstätte, Markusstraße	Foyer MG1

MCA	Cafeteria Markusgelände	Vorplatz Konzert- und Kongresshalle
MG1 **MG2**	Erweiterungsgebäude MG1 & MG2	Vorplatz Konzert- und Kongresshalle
MND	Markusstraße 8 Noddack-Haus	Vorplatz Konzert- und Kongresshalle
MS12	Markusstraße 12	Vorplatz Konzert- und Kongresshalle
MX10	Maxplatz 10	
PF16	Pfeuferstraße 16	Vorplatz Konzert- und Kongresshalle
SP17	Schillerplatz 17	Wendeplatte Ottostraße
U2	An der Universität 2 (Teilbibliothek 2)	Heumarkt / Holzmarkt
U5	An der Universität 5	Heumarkt / Holzmarkt
U7	An der Universität 7	Heumarkt / Holzmarkt
U9	An der Universität 9	Heumarkt / Holzmarkt
U11	An der Universität 11	Heumarkt / Holzmarkt
UB	Teilbibliothek 3/ Zentralbibliothek	Parkanlage Troppauplatz
WE5	An der Weberei 5	Grünfläche mit Springbrunnen An der Spinnerei 6
WE5N	An der Weberei 5N	Grünfläche mit Springbrunnen An der Spinnerei 6
ZW4 **ZW6**	Am Zwinger 4/6	Wendeplatte Ottostraße

Bei einigen kleineren Einheiten ist die Ausweisung einer Sammelstelle nicht nötig. Personen sollten sich hier auf der gegenüberliegenden Straßenseite an einem geeigneten Platz zusammenfinden.

Stand August 2024

5.6 Anleitung EvacChair

Eine Anleitung finden Sie auf der Seite des Sicherheitswesens
www.uni-bamberg.de/sicherheitswesenallgemeinevakuierungsstuhl/

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
23
24
25
26
27
28
Brandschutzordnung
nach DIN 14096
geprüft